

Das bedeutet, ein harmonisches System des sozialistischen Rechts herauszubilden, das Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten exakt bestimmt und daher in höchstmöglichem Maße sozialem Fehlverhalten vorbeugt.

Die Bedingungen für ein solches Rechtssystem sind durch die sozialistischen Verhältnisse in allen Bereichen gegeben. Das einheitliche Rechtssystem des Sozialismus hat eine völlig andere Grundlage und eine völlig andere Qualität als das Rechtssystem der kapitalistischen Gesellschaft, über das Engels in seinem Brief an Schmidt vom 27. Oktober 1890 schrieb: „In einem modernen Staat muß das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch *ein in sich zusammenhängender* Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst ins Gesicht schlägt. Und um das fertigzubringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. Und dies um so mehr, je seltener es vorkommt, daß ein Gesetzbuch der schroffe, ungemilderte, unverfälschte Ausdruck der Herrschaft einer Klasse ist: Das wäre ja selbst schon gegen den ‚Rechtsbegriff‘ ... So besteht der Gang der ‚Rechtentwicklung‘⁴ grobenteils nur darin, daß erst die aus unmittelbarer Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in juristische Grundsätze sich ergebenden Widersprüche zu beseitigen und ein harmonisches Rechtssystem herzustellen gesucht wird und dann der Einfluß und Zwang der ökonomischen Weiterentwicklung dies System immer wieder durchbricht und in neue Widersprüche verwickelt ...“³

Während das bürgerliche Rechtssystem ein System von Reglementierungen darstellt, das der Unterwerfung des werktätigen Menschen unter die Herrschaft der Monopolbourgeoisie und ihrer Manipulierung dient, ist das System des sozialistischen Rechts auf die Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Menschen gerichtet. Diese schließen notwendigerweise die individuellen Besonderheiten der schöpferischen Tätigkeit des einzelnen Menschen ein. Das sozialistische Rechtssystem als Teil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entwickeln heißt daher in erster Linie, diese Seite des sozialistischen Rechts voll zur Geltung zu bringen und alle Faktoren, die der sozialistischen Entwicklung der Persönlichkeit entgegenstehen, zu beseitigen. Während im Kapitalismus Staat und Recht das Ziel verfolgen, die aus den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen selbst mit Notwendigkeit erwachsenden unversöhnlichen Interessengegensätze und Konflikte zu dämpfen und in für die herrschende Klasse erträglichen Grenzen zu halten, haben der sozialistische Staat und sein Recht die Aufgabe, die durch die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse hervorgebrachte Interessenebereinstimmung auf immer neuer, höherer Ebene zu verwirklichen und damit Konflikte weitgehend unmöglich zu machen oder sie zumindest in ihren Auswirkungen zu paralisieren und sie möglichst schnell zum Abklingen zu bringen.

Daraus ergibt sich auch die Berechtigung der Fragestellung, wie die sozialistische Rechtsordnung weiterentwickelt werden muß, damit sie in höchstmöglichem Maße gesellschaftlichem Fehlverhalten im allgemeinen und Kriminalität im besonderen vorbeugt. Gegen diese Fragestellung könnte der Einwand erhoben werden, daß damit der Konflikt zum Maßstab des sozialistischen Rechts gemacht werde, was mit dem Wesen des sozialistischen Rechts, das ja nicht in erster Linie Konfliktregelungsrecht ist, unvereinbar sei. Dieser Einwand trifft nicht den Kern der Dinge. Natürlich geht das sozialistische Recht nicht vom Konflikt, sondern von den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten aus. Und es geht ja gerade darum, durch die ständige Verwirklichung der Interessenebereinstimmung Konflikte weitgehend auszuschließen.